

4. Es erübrigen noch die Privatfreundschaften der Priester mit Laien im engsten Sinne des Wortes, und davon möchte ich behaupten, was der hl. Franz von Sales von den Tänzen sagt: „Die besten taugen nichts“. Philoth. 3. B. 33. Kap. Es wird dadurch die Freiheit des Priesters nicht selten in einer Weise beengt, die höchst lästig werden kann. Es scheint darunter die Amtsthätigkeit, die ihrer Natur nach universeller Art ist, zu leiden. Es wird dadurch leicht böses Blut erregt. Die Gefahr liegt nahe, daß der Laienfreund in Sachen eingeweiht wird, die ihn nichts angehen, die zu wissen für ihn eher schädlich als nützlich sind, und die sicher nicht dazu beitragen, ihn im religiösen Leben zu fördern, die im Gegentheile leicht eine Klippe für ihn werden können. Es ist bei keinen derartigen Freundschaften die Gefahr ausgeschlossen, daß sie allmählig erkalten, ja sogar sich in das Gegentheil umwandeln; daß dann die Feindschaft um so größer ist, je unnatürlicher die Freundschaft gewesen. Endlich — und das ist meines Erachtens ein höchst wichtiger Grund — leidet unter derartigen Freundschaften fast naturgemäß jene, die dem Priester zunächst liegt, und die in dem angezogenen Artikel dieser Zeitschrift mit Recht sehr warm empfohlen wird, ich meine die Freundschaft mit den Confratres, welche durchweg zum größten Nutzen der Betreffenden und zur allgemeinen Erbauung aller wohldenkenden Laien gereicht.

Nach dem Gesagten scheint der Schluß berechtigt, daß der Priester, der seinem Berufe gemäß Allen Alles werden soll, dessen schönster Ruhm es ist, wenn man von ihm sagen kann: Pertransiit benefaciendo (Act. 10, 38.), in seinem Umgange mit Laien sich höchst vorsichtig und umsichtig erweisen muß. Sonst läuft er Gefahr, selbst zu straucheln und statt Andere zu erbauen, sie zu scandalisiren. „Liebe muß man zu Allen haben, aber Vertraulichkeit frommet nicht!“

Darf ein katholischer Friedensrichter in Nordamerika den Eheconsens kath. Brautleute entgegennehmen?

Von A. Zeiningcr, Rector und Moral-Professor im Provincial-Seminar zu St. Francis, Wisconsin, Nordamerika.

II.

Der Artikel über diese Frage im vorigen Hefte der Quartalschrift schloß mit der Ansicht, daß ein katholischer Friedensrichter auch katholische Brautleute, ohne zu sündigen, trauen könne, wenn sie durch seine Weigerung, respective Ermahnung nicht bewogen werden konnten, sich katholisch trauen zu lassen.

Wie läßt sich nun diese Ansicht begründen?

Im vorigen Artikel wurde behauptet, daß er ex caritate verpflichtet sei, die Trauung zu verweigern und die Leute zu ermahnen, das Sacrament der Ehe so zu empfangen, wie es die Kirche vorschreibt. Als Grund wurde sowohl die Größe des Uebels angegeben, als auch auf den Umstand hingewiesen, daß immerhin die Hoffnung vorhanden sei, daß durch eine solche Handlungsweise des Friedensrichters die Sünde selbst verhindert werde. Ferner wurde nachgewiesen, daß weder Nothwendigkeit ihn zwingt, noch ein genügender Grund ihn berechtigt, in diesem Falle das Axiom anzuwenden: *Caritas non obligat cum gravi incommodo*.

Diese Gründe finden aber nicht mehr ihre volle Anwendung für den Fall, daß trotz der Weigerung und der Ermahnung die Leute sich nicht umstimmen lassen. Denn: 1. Hat der Friedensrichter gethan, wozu er durch die Nächstenliebe verpflichtet war. 2. Ist auch keine Hoffnung mehr vorhanden, daß die unfirchliche Trauung unterbleibt, denn die Leute brauchen, um ihr Vorhaben durchzusetzen, nur zu einem andern Friedensrichter oder zu einem protestantischen Prediger zu gehen.

Die Frage der Erlaubtheit oder Unerlaubtheit der Cooperatio in einem concreten Falle gehört zu den schwierigsten Fragen in der Moral-Theologie. Abgesehen davon, daß es oft nicht leicht ist, die Cooperatio materialis von der formalis zu unterscheiden, bleibt die andere große Schwierigkeit, nämlich zu bestimmen, ob die vorhandenen Gründe die Cooperatio erlaubt machen oder nicht. Aus dem Wesen der Cooperatio selbst erhellt, daß, um zu bestimmen, ob in einem concreten Falle ein genügender Entschuldigungsgrund vorhanden sei, nicht nur die Größe des Uebels allein, sondern auch alle Umstände in Betracht gezogen werden müssen.

Ein immer sehr wichtiger Umstand, der oft den Ausschlag gibt, ist die größere oder geringere Wahrscheinlichkeit, daß der sündhafte Act ohne Cooperatio unterbleiben würde. Dieser Umstand trug viel dazu bei, daß das *lucrum cessans* in unserem Falle nicht ohne weiters als genügender Entschuldigungsgrund zugelassen werden konnte. Nach erfolgter fruchtloser Ermahnung fällt dieser erschwerende Umstand weg, und es kann nicht geleugnet werden, daß dadurch das *lucrum cessans* an Berechtigung gewinnt, aber ob es allein ausreichen würde, braucht nicht erörtert zu werden, da noch ein anderer Grund vorhanden ist. Dieser Grund besteht in der Gefahr, daß die Leute, abgewiesen vom katholischen Friedensrichter, zum nächsten protestantischen Prediger gehen, um sich von ihm trauen zu lassen. Eine solche Trauung von Katholiken muß als *communicatio in sacris* betrachtet werden, und ist deßhalb eine größere Sünde, als eine Trauung vor einem Civil-Beamten.

Sowie die Hoffnung, daß die böse Handlung selbst unter-

bleibe, die Cooperatio erschwert, muß auch die Gefahr eines majus malum die Cooperatio nicht nur erleichtern, sondern selbst oft ganz rechtfertigen. Ist es ja erlaubt zu einem minus malum zu rathen, wenn dadurch ein majus malum verhindert wird. Das *lucrum cessans*, das immerhin ein nicht unbedeutender persönlicher Grund für den Friedensrichter ist, und die Gefahr eines majus malum im allgemeinen, berechtigen uns deßhalb zu der Annahme, daß die Antwort des Cardinal-Präfecten der Prop. Fid. „eum non esse inquietandum“ auch auf unseren Fall unter den gegebenen Umständen anzuwenden ist, und die beiden Theologen Kenrick und Konings vollständig berechtigt waren, zu schreiben:

„Sed si moniti nolint desistere, qui nuptias inire quaerunt, culpa rei non sunt quod operam praestent mere civilem.“
K. T. VIII. n. 161. kon. n. 454.

Die neuen Translations-Regeln und die Kirchen-Patrocinien.

Von einem Religions-Professor in Preußen.

Der mit dem Jahre 1884 in Kraft getretene Canon de translatione festorum vom 28. Juli 1882 wird auch auf die Feier der Particularfeste der einzelnen Kirchen, d. i. also besonders auf die Feier des Kirchenpatrons von Einfluß sein. Zunächst werden nämlich jene Diöcesanofficien mit dem *ritus duplex vel semiduplex*, welche immer mit dem Octavtage des Patronis (eventuell auch mit dem Festtage selbst) zusammentreffen, auf den ersten unbehinderten Tag des *calendarium perpetuum dioecesanum* fixirt werden müssen, so daß in der betreffenden Kirche nicht mehr der für die ganze Diöcese geltende, sondern eben dieser assignirte Tag dies propria jener Officien ist. Bisher sind wohl von vielen Seelsorgern diese alljährlich behinderten Officien in gleicher Weise behandelt worden wie die bloß zufällig (in diesem oder jenem Jahre) zu verlegenden Feste, d. h. sie sind das einmal auf diesen, das anderemal wieder auf jenen Tag verlegt worden, je nachdem andere höhere oder frühere Officien da waren, die vor ihnen verlegt werden mußten. Diese accidentelle Verlegung nun ist nach dem obengenannten Erlaß der Ritencongregation bei *Duplicia minora* und *Semiduplicia* schon aus dem Grunde nicht mehr zulässig, weil in Zukunft diese Officien von dem Clerus der betreffenden Kirche alljährlich theils ganz unterlassen (da ja der Patronus Ecclesiae als *Duplex primae classis* die Commemoration solcher simplificirter Feste ausschließt, (cf. Bemerkungen über die neuedirten Rubriken und Sectionen des Breviers),